

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3627 –**

Beschluss der Kultusministerkonferenz über Studiengebühren

Vorbemerkung

Die Bundesregierung setzt sich für die Gebührenfreiheit des Erststudiums sowie für ein gebührenfreies Masterstudium, das auf einem Erststudium konsekutiv aufbaut, ein. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, durch Studiengebührenfreiheit bundesweit vergleichbare Studienbedingungen für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, herzustellen und damit die Chancengleichheit beim Zugang zur Hochschulbildung zu gewährleisten. Zusätzliche finanzielle Belastungen durch Studiengebühren haben – auch nach ausländischen Erfahrungen – Abschreckungseffekte. Wer – wie die Bundesregierung – den Erwerb von Bildung fördern will, darf ihn nicht durch Aufrichtung finanzieller Hürden erschweren.

Auf Initiative der Bundesregierung hat die Kultusministerkonferenz der Länder im Mai 1999 eine Ministerarbeitsgruppe eingesetzt, um eine Übereinkunft der Länder für einen Studiengebührenverzicht im Erststudium zu erzielen. Am 25. Mai 2000 hat die Kultusministerkonferenz eine Einigung darüber erreicht, dass das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei bleiben soll. Den Ländern bleibt es überlassen, bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als 4 Semester oder der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Semesterwochenstunden um mehr als 30 % Studiengebühren zu erheben. Der gebührenfreie Zeitraum verlängert sich, soweit die Lebensverhältnisse der Studierenden oder die jeweiligen Studienbedingungen dies erfordern. Außerdem sollen Verlängerungen des gebührenfreien Zeitraumes bei Vorliegen von Ausnahmetatbeständen analog den BAföG-Regelungen vorgesehen werden.

Auf ihrem Treffen am 15. Juni 2000 in Berlin haben die Ministerpräsidenten der Länder die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 25. Mai 2000 für ein Studiengebührenverbot innerhalb der Regelstudienzeit zustimmend zur

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 3. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Kenntnis genommen. Sie konnten jedoch noch kein Einvernehmen über den von den Kultusministern der Länder angestrebten Staatsvertrag mit einer bundeseinheitlichen Regelung für Studiengebühren erzielen.

Wenn auch die Verankerung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz der Länder in einem verbindlichen Staatsvertrag bislang nicht zu erreichen war, so wurde das Bekenntnis der Kultusministerkonferenz von Meinungen, das für die weitaus größte Zahl von Studierenden eine verlässliche Garantie für ein studiegebührenfreies Studium schafft, in allen inhaltlichen Punkten von den Ministerpräsidenten der Länder bestätigt und bedeutet somit in den kommenden Jahren für die Studierenden Gewissheit bei der Planung einer akademischen Ausbildung.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) hat auf ihrer 290. Plenarsitzung am 25. Mai 2000 einen Beschluss „über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums“ gefasst. Darin werden die Ministerpräsidenten gebeten, die Kultusministerkonferenz mit der Erarbeitung eines Staatsvertrages zu beauftragen. Gegenstand des Staatsvertrages soll u. a. die Einführung von Guthaben oder Studienkonten sein. Nach „deutlicher Überschreitung“ des gebührenfreien Guthabens bzw. Kontos sollen die Länder Studiengebühren erheben können.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass die Kultusministerkonferenz, 30 Jahre nachdem sie sich auf die Abschaffung von Studiengebühren und Höregeldern in der Bundesrepublik Deutschland verständigt hat, nun erstmals die Erhebung von Studiengebühren ausdrücklich gutheißt?

Die Bundesregierung begrüßt den Beschluss der Kultusministerkonferenz „über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums“. Die darin vorgesehene Möglichkeit für die Länder, nach deutlicher Überschreitung der Regelstudienzeit oder der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Semesterwochenstunden Studiengebühren zu erheben, soll dazu dienen, einem verantwortungsvollen Umgang der Studierenden mit dem grundsätzlich gebührenfreien Studienangebot zu fördern. Wer – ohne dass seine Lebensverhältnisse oder die jeweiligen Studienbedingungen dies erfordern – deutlich länger studieren will als zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlich ist, wird hieran in keiner Weise gehindert, muss sich jedoch an den dadurch entstehenden Kosten beteiligen, wie dies auch ansonsten bei der Inanspruchnahme öffentlicher oder privatwirtschaftlicher Dienstleistungen üblich ist.

2. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass der Meininger Beschluss der Kultusministerkonferenz keine Sicherung der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums bedeutet, sondern als Einstieg in eine Gebührenlogik, an dessen Ende allgemeine Studiengebühren stehen könnten, anzusehen ist?

Wenn nein, warum nicht?

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums“ vom 25. Mai 2000 ist eine im Rahmen der Selbstkoordinierung der Länder getroffene Vereinbarung, der sämtliche 16 Wissenschaftsminister der Länder und nunmehr auch die Ministerpräsidenten der Länder zugestimmt haben. Es ist daran zu erinnern, dass sowohl das Schul- wie auch

das Hochschulwesen der Bundesrepublik Deutschland in weiten Bereichen auf derartigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz der Länder beruhen. Dies hat sich in jahrzehntelanger Staatspraxis auch unter dem Gesichtspunkt der Verlässlichkeit staatlichen Handelns für den Bürger bewährt. Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über zukünftig theoretisch mögliche Änderungen der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz der Länder. Die Befürchtung der Fragesteller teilt die Bundesregierung aber auch deshalb nicht, weil selbst dann, wenn in Zukunft ein Regelungsbedürfnis neu auftreten sollte, der Bundesgesetzgeber dann auf seine Regelungskompetenzen im Bereich des Hochschulrahmenrechtes zurückgreifen könnte.

3. Hält die Bundesregierung am in der Koalitionsvereinbarung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verankerten Ziel, „das Hochschulrahmengesetz im Einvernehmen mit dem Bundesrat weiter[zu]entwickeln und dabei die Erhebung von Studiengebühren aus[zu]schließen“, fest?

Die Bundesregierung hält selbstverständlich an ihrem Ziel fest, die Erhebung von Studiengebühren für das Erststudium sowie ein konsekutives Masterstudium auszuschließen. Das haben die jetzigen Regierungsfractionen als damalige Opposition bereits in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bei der parlamentarischen Beratung des neuen Hochschulrahmengesetzes gefordert und diese Absicht im Koalitionsvertrag bestätigt. An diesem Ziel hat sich nichts geändert. Ebenfalls legt die Bundesregierung unverändert Wert darauf, die Frage der geeigneten Form der Umsetzung im Einvernehmen mit den Ländern zu entscheiden. Dabei ist die Frage, ob die Umsetzung durch den Bund oder durch die Länder geschieht, zweitrangig. Entscheidend ist die Erreichung des Zieles der Sicherung der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums in dem genannten Rahmen.

4. Sieht die Bundesregierung angesichts des Meininger Beschlusses der Kultusministerkonferenz sowie der bereits begonnenen schrittweisen Einführung von Studiengebühren in den Ländern Handlungsbedarf in Hinblick auf eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht nach dem Meininger Beschluss der Kultusministerkonferenz vorerst keine Notwendigkeit für eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes.

5. Sieht die Bundesregierung im Meininger Beschluss der Kultusministerkonferenz eine Gefahr für die Erfüllung der Vertragspflichten, die die Bundesrepublik Deutschland durch Unterzeichnung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1570) eingegangen ist, insbesondere in Hinblick auf die in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c eingegangene Verpflichtung, den „Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich“ zu machen?

Wenn nein, warum nicht?

Durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz „über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums“ wird bundesweit der Zugang zu einer gebührenfreien

Hochschulausbildung gesichert. Der Beschluss entspricht daher voll und ganz der Intention und den Verpflichtungen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966.

6. Erwartet die Bundesregierung vom Meininger Beschluss der Kultusministerkonferenz negative Auswirkungen auf die Nachfrage junger Menschen nach einem Hochschulstudium und damit auf den im internationalen Vergleich ohnehin relativ niedrigen Anteil eines Altersjahrganges, der eine Ausbildung im tertiären Bildungssystem aufnimmt?

Da der Beschluss der Kultusministerkonferenz den gebührenfreien Zugang zum Hochschulstudium bundesweit sicherstellt, erwartet die Bundesregierung positive Auswirkungen auf die Nachfrage junger Menschen nach einem Hochschulstudium.